

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

57. Verordnung vom 21.12.1841 publ. 25.12.1841

Es haben übrigens nur diejenigen Wehrpflichtigen Aussicht auf Bestimmung zum Train, welche zum gewöhnlichen Dienst nicht hinlänglich tüchtig erscheinen, oder eine hohe Nummer haben, und werden zur zweiten Reserve nur hohe Nummern designirt.

57) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, vom 21. Dec., publ. den 25. Dec. 1841.

Das Fortbestehen des durch die Staatsverträge vom 7. Mai 1836 und 11. Nov. 1837 zwischen Oldenburg, Hannover, Braunschweig u. Schaumburg-Lippe errichteten Steuervereins.

In Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchstem Auftrage wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der durch die Staatsverträge vom 7. Mai 1836 und 11. Novbr. 1837 zwischen Oldenburg, Hannover, Braunschweig und Schaumburg-Lippe bis zum Ablaufe des jetzigen Jahres 1841 errichtete Steuerverein in Beziehung auf das Herzogthum Oldenburg, das Königreich Hannover, die westlichen Gebietstheile des Herzogthums Braunschweig und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe nach dem Ablaufe des jetzigen Jahres einstweilen fortbestehen wird und daß dabei die wegen dieses Steuer-Vereins am 18. Juli 1836 und ferner hieselbst erlassenen Gesetze und Verordnungen bis weiter in Kraft verbleiben sollen.